

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 342.

Donnerstag den 7. December.

1848.

### Bekanntmachung, die Stadtverordneten-Wahl betreffend.

Die früher angeordnete und am 30. October d. J. sistirte Wahl von Wahlmännern zur Ergänzung der Herren Stadtverordneten ist durch das am 1. d. M. bei uns eingegangene Gesetz vom 17. November d. J. dahin abgeändert worden, daß nicht ein **Drittheil**, sondern das **ganze** aus 60 Mitgliedern und 36 Ersazmännern bestehende **Collegium** der Herren Stadtverordneten, welche selbster unter Vermittelung von Wahlmännern ernannt worden sind, **unmittelbar** von sämmtlichen Stimmberechtigten einer Neuwahl zum Neujahr 1849 unterworfen werden soll.

Stimmberechtigt und zu Stadtverordneten wählbar sind hierbei alle Bürger, deren Namen in der bereits im October d. J. vertheilten **Wahlliste** vom 20. September d. J. und neuerlich in deren Nachtrage vom 28. November d. J. mit Einschluß der Bürger israelitischer Religion verzeichnet sind.

Zu Wahltagen sind

der 14., 15. und 16. December d. J.

früh von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr festgesetzt worden.

Wir verweisen übrigens auf unsere Bekanntmachung vom 1. d. M. über das Wahlverfahren, welche als Placat angeschlagen ist, auch mit obigem Nachtrage zur Wahlliste an zwei Stellen, im Rathhause und in der alten Waage, zu Jedermanns Einsicht aushängt und bemerken, daß den stimmberechtigten Bürgern Abdrücke davon nebst **neuen** auf 60 Namen eingerichteten **Stimmzetteln**, überdies auch jedem im Nachtrage hinzugekommenen Stimmberechtigten zugleich nachträglich die früher vertheilte **Wahlliste** zugestellt worden ist.

Diese neuen Stimmzettel sind, nach Anleitung derselben mit 60 Namen ausgefüllt, an obigen Wahltagen (den 14., 15. und 16. December) von den Wählern selbst in Person, bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl, vor der Wahldeputation in der **alten Waage** am Markte, 1 Treppe hoch, abzugeben.

Leipzig den 5. December 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Klinger.

### Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage das K. K. Oesterreichische General-Consulat-Wappen an seinem frühern Orte wieder aufgestellt worden, machen wir dies hiermit bekannt, empfehlen den Schutz desselben dem Rechtsinne der hiesigen Einwohnerschaft und drücken dabei die zuversichtliche Erwartung aus, es werde das **völkerrechtliche Gastrecht**, welches wir selbst auch für unsere Repräsentanten im Auslande fordern, niemals hier wieder verletzt werden.

Leipzig den 6. December 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Klinger.

### Aufforderung.

Diejenigen Aeltern und Pflegeltern, welche um Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die hiesige Armenschule zu Ostern 1849 ansuchen wollen, haben sich deshalb **von jetzt an** spätestens **bis zum letzten December** d. J. unter Vorstellung der Kinder bei den betreffenden Herren Armenpflegern zu melden.

Leipzig den 4. December 1848.

Das Armendirectorium.

### Landtagswahl.

Von dem Rechte, an der Abstimmung bei der Landtagswahl theilzunehmen, sind durch §. 5 des Wahlgesetzes ausgeschlossen:

- Diejenigen, welche unter Curatel stehen;
- Almosenempfänger;
- Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären;
- Alle von öffentlichen Aemtern entsetzte und von der juristischen Praxis removirte Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert;
- Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten, vor Gericht gestanden und schuldig befunden worden sind.

Die Wahlausschüsse dürfen alle diese durch das Gesetz Ausgeschlossenen nicht an der Abstimmung theilnehmen lassen. Wer also weiß, daß er in eine dieser Kategorien gehört, wird wohl thun, der für die Wahlausschüsse nur unangenehmen Zurückweisung sich nicht auszusetzen. Sollten bei Austheilung der Stimmzettel diese auch Solchen gegeben sein, welche das Gesetz für nicht

stimmberechtigt erklärt, so werden sie später beim Abgeben der Stimmzettel zurückgewiesen werden, eine Unannehmlichkeit, der sich Jeder durch das Gesetz Ausgeschlossene zu entziehen in seinem eigenen Interesse finden wird.

Uebrigens ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Nummern, welche in einer Ecke des Stimmzettels angebracht sind, erst beim Abgeben des Stimmzettels abgerissen werden dürfen. Die Nummern dienen nur zur Controle, und diese wird erschwert, daher zeitraubend, wenn Stimmzettel in verletztem Zustande überbracht werden. Donnerstag Nachmittags 4 Uhr ist Schluß der Stimmzettelaustheilung; bis dahin können auch etwa verletzte Stimmzettel umgetauscht werden. Jeder Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht von dem überbracht wird, dem er ausgehändigt worden.

### Die Bewilligung einer jährlichen Vergütung für die Ermietzung einer Wohnung in der innern Stadt für den Commandanten der Communalgarde.

In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten vom 29. November d. J. stand die Berathung eines Gutachtens der Deputation zum Localstatut über den in der Ueberschrift genannten Gegenstand